

GGR-Geschäfte

2018-247

165 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

P

Postulat BDP; "Überprüfung und Anpassung des Lysser Wahl- und Abstimmungsreglements" (Nr. 01/2018); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Am 14.05.2018 reichte die Fraktion der BDP folgendes Postulat ein:

„Überprüfung und Anpassung des Lysser Wahl- und Abstimmungsreglements“ (01/2018)

Wir beauftragen hiermit den Gemeinderat das Wahl- und Abstimmungs-Reglement der Gemeinde Lyss zu überprüfen.

Was Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Lyss sieht aktuell vor, dass Kandidierende für das Gemeindepräsidium gleichzeitig als Gemeinderätin/Gemeinderat vorzuschlagen sind. Das Präsidialamt der Gemeinde Lyss ist eine Vollzeitstelle, welcher keiner Amtszeitbeschränkung unterliegt, dennoch aber einen Sitz im 5-köpfigen Gemeinderat (mit Amtszeitbeschränkung) einnimmt.

Unser Wahl- und Abstimmungsreglement verlangt somit, dass eine Gemeinderätin/Gemeinderat mit ausgeschöpfter Amtsdauer dennoch für den Gemeinderat kandidieren muss, wenn sie oder er für das Präsidium kandidiert. Das Resultat der Gemeinderatswahl wird somit durch „nicht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten“ verfälscht.

Wir bitten daher um Prüfung folgender Fragen:

1. Entkoppelung der Wahl (Majorzverfahren) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von der Gemeinderatswahl.
2. Wahl des Gemeinderates neu im Majorzverfahren.

An der GGR Sitzung vom 25.06.2018 [§ 68] wurde das Postulat „Überprüfung und Anpassung des Lysser Wahl- und Abstimmungsreglements“ erheblich erklärt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung (GO) muss der GR einem erheblich erklärten Postulat innert einem Jahr Folge leisten.

Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR), bzw. Gemeindeordnung (GO)

Die im vorliegenden Postulat zu prüfenden Fragen

1. Entkoppelung der Wahl (Majorzverfahren) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von der Gemeinderatswahl
2. Wahl des Gemeinderates neu im Majorzverfahren

sind nicht im Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) der Gemeinde geregelt, sondern in Artikel 27 Bst. b + c der Gemeindeordnung (GO).

Beurteilung durch den GR

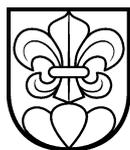
Der GR hat sich an mehreren Sitzungen vertieft mit dem Postulat BDP; "Überprüfung und Anpassung des Lysser Wahl- und Abstimmungsreglements" (Nr. 01/2018) und den Fragen „Entkoppelung Wahl GR + GP“ und „Wahl GR im Majorz“ befasst.

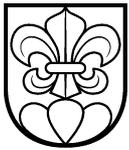
1. Wahl des Gemeinderates neu im Majorzverfahren

Weitere Inputs siehe auch:

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3191/2008-09-15_T03_koeniz-fuenf_Wahlverfahren_Beilage

Artikel	Inhalt	Vorteile	Nachteile
Art. 27 Bst. b Wahl Mitglieder GR	Bisher: Proporz-Wahlen	- Bei Demission, einfache Nachfolgeregelung.	- Gremium schon fast zu klein für Proporz.





		<ul style="list-style-type: none"> - Kontinuität im Gremium für Partei gewährleistet (Nachrücken). - Parteistärke findet Berücksichtigung. - Eigentliche Partiewahlen. - Ähnliche Parteiverhältnisse im Parlament wie im GR. Somit wird Politik des GR in der Regel auch vom GGR getragen. - Bisheriges System hat sich bewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wegen möglicher politischer Kumulation erhalten weniger Kandidaten die Chance.
	Variante: Majorz-Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Personenwahl. - Mehr neue Kandidaten, da keine politische Kumulation möglich. - Starke Persönlichkeit kann seitens Partei besser positioniert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Demission zeit- und kostenintensive Ersatzwahlen. - Ressort für gewisse Zeit ohne Vorsteher. - Minderheitenschutz schreibt ein gewisses „Proporzelement“ vor. - Bei Majorz gilt i.d.R. das absolute Mehr. Somit ziemlich sicher 2. Wahlgang (relatives Mehr) nötig, da i.d.R. nicht alle Sitze im 1. Wahlgang besetzt werden konnten.

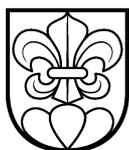
⇒ Beurteilung und Empfehlung GR

Der GR kommt zum Schluss, dass sich die Proporz-Wahl des GR unter Abwägung aller Aspekte bisher bewährt hat und eine Wahl des GR im Majorzverfahren keine nennenswerten Vorteile bringen würde. Im Gegenteil die erforderliche Neuwahl bei Demission erachtet der GR als gewichtiger Nachteil. Zudem ist eine konstante Praxis im Gemeindevahlssystem von Vorteil.

2. Entkoppelung der Wahl (Majorzverfahren) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von der Gemeinderatswahl

Artikel	Inhalt	Vorteile	Nachteile
Art. 27 Bst. c Wahl des GP + Art. 49 Abs. 1-3 Wahlverfahren	<u>Bisher:</u> Majorz, mit Pflicht gleichzeitig als GR zu kandidieren.	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichzeitige Kandidatur bringt mehr Publizität. - Bisheriges System hat sich bewährt. - Kleineres Risiko, dass ein gewähltes Mitglied einer anderen Partei verdrängt wird, da Liste gewähltes GP in der 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Ablauf Amtszeitbeschränkung GR, kann/muss Mitglied immer noch für GR kandidieren, obschon Einsitznahme nicht mehr möglich (nur noch als gewähltes GP), dies kann bei einer entsprechenden

		Regel einen Sitz macht. - Proporz aus GR wird besser gewährt.	Kandidatur den GR-Proporz beeinflussen.
	<u>Variante:</u> Majorz-Wahl, ohne Erfordernis einer gleichzeitigen GR-Kandidatur.	- Kandidatur unabhängig von GR-Mandat möglich.	- Je nach Wahlergebnis rutscht ein gewählter Kandidat (bei 5er Proporz) aus dem GR hinaus. - Oder GR-Proporz müsste auf 4 Personen reduziert werden, was für dieses Wahlverfahren einen sehr kleinen Personenkreis darstellt - Doppelkandidatur (GP + GR) trotzdem möglich + erforderlich.



Unter Berücksichtigung der obigen Argumente pro und contra hat der GR noch die folgenden Überlegungen in die Erwägungen miteinbezogen:

- Die bisher geltenden Prämissen, das Gemeindepräsidium, der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat werden am selben Wahltag gewählt, bleibt bestehen.
- Damit für alle die gleich fairen Voraussetzungen geschaffen werden können, müsste zusätzlich noch auf die Amtszeitbeschränkung beim Gemeinderatsamt verzichtet werden.
- Würde die Amtszeitbeschränkung bei den GR-Mitgliedern aufgehoben, würde dies automatisch die Frage zur Thematik Amtszeitbeschränkung bei den Mitgliedern der ständigen Kommissionen nach sich ziehen.
- Daher ist der GR der Ansicht, das Thema Amtszeitbeschränkung unverändert zu belassen.
- Eine Alternative wäre, das Gemeindepräsidium bereits im Vorfeld (z.B. vor den Sommerferien zu wählen). Dadurch würde zuerst der Gemeindepräsidiumswahlkampf stattfinden. Die Wahl der übrigen 4 GR-Mitglieder würde dann erst stattfinden, wenn klar ist, wer das Gemeindepräsidium übernimmt. Dadurch könnte klar nur noch mit wählbaren Kandidaten der GR-Wahlkampf durchgeführt werden. Die Nachteile dieser Alternative sind, dass die Stimmberechtigten 2mal zu Wahlen an die Urne gerufen werden und dass das designierte Gemeindepräsidium ein halbes Jahr auf den Amtsantritt warten muss, ohne selber eingreifen zu können.
- Eine weitere Alternative wäre, die Gemeindepräsidiumswahl erst im Nachgang zur GR-/GGR-Wahl durchzuführen. Dann könnte nur noch aus dem Kreis der gewählten GR-Mitglieder das Gemeindepräsidium gewählt werden. Die Nachteile dieser Alternative sind, dass GR-Mitglieder mit Amtszeitbeschränkung vom GP-Amt ausgeschlossen würden, dass weiterhin ein 2. Wahlgang und je nachdem sogar ein 3. Wahlgang erforderlich sein werden und dass das Gemeindepräsidium damit erst sehr kurz vor dem definitiven Amtsantritt Klarheit über seine Zukunft hat, was mit dem Gemeindepräsidium im Vollamt kein sinnvoller Ansatz ist.

⇒ **Beurteilung und Empfehlung GR**

Nach Einbezug der Studie von Dr. Friederich Ueli zu den Majorz- oder Proporzwahl sowie den obigen Feststellungen, ist der GR vom bestehenden System überzeugt und der Ansicht, dass sich der Proporz bei den GR-Wahlen bewährt hat und eine Entkoppelung der GP-Wahl von der GR-Wahl keinen Sinn macht. Viel eher müsste eine zeitliche Entkoppelung der Wahlen vorgenommen werden, was aus Sicht des GR für die Stimmbürger nicht sinnvoll ist und je nach Ausgestaltung auch für gewählten Personen zu schwierigen Situationen führen kann.

Letztendlich spielt es keine Rolle, welches System gewählt wird, denn jedes System hat Vor- und Nachteile, welche jede Partei/Liste im Hinblick auf die Optimierung der Wahlchancen entsprechend Nutzen wird.

Gesamtfazit

Der GR ist der Ansicht, dass die geltenden Regelungen nach wie vor zeitgemäss sind und faire Wahlen ermöglichen. Er verzichtet daher auf die Unterbreitung von geänderten Reglementsbestimmungen.

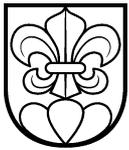
Zukünftige Anpassungen in Reglementen

Der Kanton ändert zurzeit das Gesetz über die politischen Rechte und dadurch können weiteren Anpassungen erforderlich werden. Wie auch die Praxis in der Rekrutierung des Abstimmungs- und Wahlausschusses dereinst Anpassungen erforderlich machen wird. Daher behält sich der GR vor, weitere das vorliegende Postulat nicht betreffende Artikel in der GO sowie im WAR gelegentlich zu überprüfen, und dem GGR bei Bedarf zur Genehmigung zu unterbreiten. Die mit dieser Postulatsbeantwortung geklärte Grundsatzfrage zum Proporz im GR und Anbindung der GP-Kandidatur an die GR-Kandidatur wird in diesem Zeitpunkt aber ohne triftige Argumente nicht mehr Bestandteil der Abklärungen sein.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen



Spring Ueli, BDP: Der Redner bedankt sich für die ausführliche Beantwortung des Postulats. Es wurde sehr viel Aufwand betrieben und sehr umfassend beantwortet. Im Gegensatz zum Antrag des GR hat die Fraktion BDP eine kleine Nichtübereinstimmung. Die Nichtübereinstimmung betrifft die Frage 1, Entkoppelung der Wahl (Majorzverfahren) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von der Gemeinderatswahl. Die Fraktion BDP möchte diesen Punkt nicht abschreiben. Die Fraktion BDP möchte vom GR zwei Varianten, welche an den Fraktions-sitzungen mit den Vor- und Nachteilen ausführlich diskutiert werden können. Sinnvoll wäre ebenfalls mit Gemeinden Kontakt aufzunehmen, welche diese Variante bereits anwenden. In einigen Kantonen wird der Regierungsrat, Grossrat und das Kantonsparlament nicht mehr zusammen gewählt – dies insbesondere in der Ostschweiz. In diesem Bereich sollten noch mehr Abklärungen und Erfahrungen von anderen Gemeinden eingeholt werden. Danach können die Varianten dem GGR zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden. Die Fraktion BDP beantragt, die Frage 1, Entkoppelung der Wahl Gemeindepräsidium/Gemeinderat, nicht abzuschreiben.

Stähli Daniel, FDP: Die Fraktion FDP hat das Postulat ausführlich diskutiert und sich intensiv über mögliche Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Modellen Gedanken gemacht. Trotz langer Diskussionen hat die Fraktion FDP keine Lösung gefunden, welche überzeugen würde. Jedes Wahlsystem und Modell hat seine Vor- und Nachteile und bei jedem System gibt es Gewinner und Verlierer. Aus diesem Grund ist die Fraktion FDP zum Schluss gekommen, dem Antrag des GR zu folgen und am Abstimmungsreglement momentan keine Änderungen vorzunehmen. Die Fraktion FDP wird den Antrag des GR unterstützen.

Meister Katrin, SP: Der Fraktion SP/Grüne geht es ähnlich wie der Fraktion FDP. Auch die Fraktion SP/Grüne hat den Vorstoss lange diskutiert und hat schlussendlich festgestellt, dass die vorliegende Variante für die Gemeinde Lyss momentan die Beste ist. Ein Postulat ist ein Prüfungsauftrag und die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass der Prüfungsauftrag mehr als Gut erfüllt wurde. Die Beantwortung ist sehr ausführlich und die Fraktion SP/Grüne konnte gut nachvollziehen, welche Überlegungen sich der GR gemacht hat. Sollte das Postulat nun nicht abgeschrieben werden, kann trotzdem keine wesentliche und gute Änderung vorgenommen werden. Sollte der Wunsch sein, dass ein Reglement vorgelegt wird, muss eine Motion eingereicht werden. Damit könnte der GR mögliche Varianten zur Abstimmung vorlegen. Die Fraktion SP/Grüne wird das Postulat abschreiben.

Beschluss

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung des Postulats BDP; "Überprüfung und Anpassung des Lysser Wahl- und Abstimmungsreglements" (Nr. 01/2018) und schreibt das Postulat wie folgt als erfüllt ab:

29 : 5 Stimmen

- **Entkoppelung der Wahl Gemeindepräsidium/Gemeinderat.**
einstimmig
- **Wahl des Gemeinderates neu im Majorzverfahren.**

Beilagen

Studie Friedrich Ueli; Wahlverfahren_Majorz-Proporz

